

Antrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Katja Dörner, Margarete Bause, Sven Lehmann, Luise Amtsberg, Filiz Polat, Ottmar von Holtz, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Annalena Baerbock, Dr. Anna Christmann, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Ulle Schauws, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte weltweit schützen und verwirklichen sowie internationales Engagement verstärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinderrechte sind in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen verbrieft und anerkannt. Nicht zuletzt durch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) vom 20. November 1989 haben sich fast alle Mitglieder der Staatengemeinschaft zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet. Im Kern der UN-KRK steht die Feststellung, dass Kinder vollwertige Träger von Menschenrechten sind, deren Gewährleistung den Staaten obliegt. Die Kinderrechtskonvention ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrument für Kinder. Ihr Ziel ist es, in 54 Artikeln die Lage der Kinder in aller Welt zu verbessern, indem sie Maßstäbe mit universellem Geltungsanspruch setzt und zum Schutz der Kinder die wichtigsten Menschenrechte garantiert.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele 2030 (SDGs) der Vereinten Nationen hat sich Deutschland zur Erreichung der dort genannten Ziele verpflichtet. Rund zwei Drittel der SDGs beziehen sich direkt oder indirekt auch auf die Rechte und Belange von Kindern (vgl. Drucksache 19/8066, Vorbemerkung der Bundesregierung). Dabei wird deutlich, dass Kinderrechte und deren Gewährung nicht nur national und von internationalen sowie regionalen Kontexten losgelöst betrachtet werden können. Vielmehr verlangen länderübergreifende, globale Vorgänge und Zusammenhänge internationale Bemühungen zur Einhaltung, Achtung und Gewährleistung von Kinderrechten weltweit.

Die Bundesregierung hat erklärt, die Gleichberechtigung der Geschlechter prioritär zu behandeln – auch in ihrer Kinderrechtspolitik (vgl. Drucksache 19/8066, Antwort 18). Sie betrachte diesen Aufgabenbereich als „Querschnittsaufgabe“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese Vorgehensweise trägt jedoch das Risiko, besonders hinsichtlich von Kinderrechten im globalen Kontext, wenig effizient zu sein und lässt die Frage nach konkreten Verantwortlichkeiten bisher unbeantwortet.

Staatliches Handeln muss die Anliegen und Interessen von Kindern als besonders schutzbedürftigen Mitgliedern der Gesellschaft endlich auf allen Ebenen besser berücksichtigen und die internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllen. Die Kinderrechtskonvention garantiert jedem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung, einen Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, ein Recht auf Schutz, Förderung, Beteiligung und die generelle Orientierung am Kindeswohl, ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, ein Recht auf Bildung sowie ein Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel. Hunger, Armut und Ausbeutung von Kindern sind ein Skandal. Mit ihren Zusatzprotokollen sollen die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie angeprangert und wirksam geächtet werden. Dennoch werden Kinderrechte weltweit fortwährend verletzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Kinder hierzulande und weltweit breiter über ihre Rechte zu informieren und durch zielgruppengerechte Informationskampagnen bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen und dazu zu ermutigen;
2. gleiche Chancen für Mädchen und Jungen weltweit anzustreben und in der Entwicklungszusammenarbeit auch für Kinderrechte umzusetzen;
3. Verletzungen von Kinderrechten systematisch zu erfassen und aufzuarbeiten, gendersensitiv aufzuschlüsseln und damit die Grundlage für eine empirisch fundierte und zielführendere Kinderrechtspolitik zu schaffen;
4. mit Blick auf die Kinderrechte weltweit die Gleichberechtigung der Geschlechter in jedem Geschäftsbereich explizit zu verankern, die Charlevoix-Erklärung umzusetzen und in ihrem kinderrechtlichen Engagement genderrelevante Aspekte stärker zu berücksichtigen;
5. die Arbeit von Kinderrechtsverteidiger*innen weltweit besser zu unterstützen und sich für deren Unversehrtheit einzusetzen;
6. den lange angekündigten Halbzeitbericht zum Aktionsplan „Agents of Change“ mit einem konkreten Zeitplan zu veröffentlichen und umzusetzen;
7. die Bemühungen im Kampf gegen den Hunger weltweit intensiv fortzuführen, und dabei insbesondere die südlich der Sahara gelegenen Länder Afrikas zu unterstützen, in denen die Zahl der chronisch unterernährten Kinder zuletzt auf 28,9 Millionen anstieg;
8. ihr Engagement für den Zugang von Bildung von Kindern und Jugendlichen weltweit zu intensivieren;
9. ihren Verpflichtungen aus der letztjährigen G20-Erklärung zur Bekämpfung von Kinderarbeit nachzukommen;
10. sich für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Kindern und Müttern besonders auch vor, während und nach deren Geburt einzusetzen, und hierbei verstärkt Programme zum Aufbau medizinischer Infrastruktur finanziell und technisch zu fördern;

11. die Aufklärung zu sexueller und reproduktiver Gesundheit, zur Diskriminierung von LSBTTI sowie gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM) stärker zu fördern;
12. dem Recht auf eine gesunde Umwelt in seiner besonderen Relevanz für Kinder national wie international verstärkt Rechnung zu tragen und insbesondere ihr klima- und umweltpolitisches Handeln auf die Reduzierung und Bekämpfung umweltbedingter Todesursachen und Krankheiten von Kindern auszurichten;
13. den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungserwerb, Gesundheitsversorgung und rechtlicher Unterstützung für alle Kinder im Kontext von internationaler Flucht- und Migration zu verbessern;
14. eine Lösung für einen unbürokratischen und zügigen Familiennachzug, inklusive des Geschwisternachzugs zu minderjährigen bzw. im Verfahren volljährig gewordenen asylrechtlich Geschützten sowie für den Nachzug von Minderjährigen zu ihren Angehörigen in Deutschland - sicherzustellen und Rechtssicherheit sowie Transparenz für Betroffene zu schaffen;
15. das im Global Compact for Migration verankerte Leitprinzip der Kindergerechtigkeit zu realisieren und das Kinderwohl für alle, insbesondere unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, im Kontext internationaler Migration vorrangig zu berücksichtigen und zu sichern;
16. gemeinsam mit den Bundesländern Daten zu Kindern, die als Opfer von Menschenhandel nach Deutschland verbracht wurden, systematisch zu erfassen und gendersensitiv aufzubereiten sowie die Bundesländer und Kommunen bei der Einrichtung von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel unterstützen;
17. ihren Einsatz gegen Kinderprostitution und Kinderpornografie zu intensivieren;
18. Kinderrechtliche Verpflichtungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte verbindlich zu machen;
19. in bilateralen und multilateralen Dialogen auf die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe sowie die Abschaffung lebenslanger Haftstrafen gegen Kinder und Jugendliche sowie zur Tatzeit Minderjähriger zu drängen und sich gegen eine Strafmündigkeit für Kinder unter 14 Jahren sowie für die Gewährleistung des Kontaktes von inhaftierten Minderjährigen zu ihren Eltern und Familien einzusetzen;
20. ihren weltweiten Einsatz gegen die Rekrutierung von Kindern in militärische oder paramilitärische Organisationen zu verstärken und auch in Deutschland den besonderen Schutz von Minderjährigen insofern strikt umzusetzen, dass künftig auf die Rekrutierung Minderjähriger für den Dienst bei der Bundeswehr verzichtet wird;
21. die Kinderrechte auch in Deutschland durch Fortentwicklung von Artikel 6 GG explizit zu verankern und durch ausdrückliche Gewährleistung des Schutzes der Kinder, ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung, ihres Rechts auf Beteiligung und des Vorrangs des Kindeswohls zu stärken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 24. September 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Noch immer sind weltweit Millionen von Kindern akut vom Hungertod bedroht. Die Bundesregierung geht ebenso wie Hilfsorganisationen von 150 Millionen Kindern aus, die chronisch unterernährt sind. Weitere 50 Millionen Kinder sind akut unterernährt. UNICEF prognostiziert, dass die alarmierende Zahl von 56 Millionen Kindern zwischen den Jahren 2018 und 2030 an vermeidbaren Ursachen, wie etwa Mangelernährung oder fehlender Gesundheitsvorsorge, zu sterben drohen. Hunger beeinträchtigt Entwicklungschancen nachhaltig. Unterernährung im Kindesalter führt häufig zu Misserfolgen in Bildung und damit zu einem erhöhten Armutsrisiko, ein schwer zu durchbrechender Teufelskreis. Die Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang nicht in der Lage, diese Zahlen nach Geschlecht der betroffenen und gefährdeten Kinder aufzugliedern und verweist auf andere, ebenso genderblinde Erhebungen (vgl. Drucksache 19/8066, Antwort 5). Die Gefährdung von Kindern betrifft häufig nicht jedes Geschlecht in gleichem Maß. Gendersensitive Erhebungen und desaggregierte Daten sind daher von großer Bedeutung für zielgerichtete und problemorientierte Bemühungen zum Schutz von Kinderrechten weltweit.

Der Zugang von Kindern zum Gesundheitssystem und ihre medizinische Versorgung sind elementar und für viele Kinder weltweit nicht gewährleistet. Beinahe zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jährlich an Komplikationen rund um die Geburt. Säuglingssepsen, Geburtskomplikationen und weitere Risiken lassen sich durch adäquate Gesundheitsversorgung minimieren. Sexuelle und reproduktive Rechte von Minderjährigen, besonders von Mädchen, werden auch heute in vielen Staaten missachtet. Kinderehen und ungewollte Schwangerschaften schränken das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung drastisch ein. In einigen Regionen gilt weibliche Genitalverstümmelung als soziale Norm. Verstöße gegen sexuelle und reproduktive Rechte sowie weibliche Genitalverstümmelung stellen einen Verstoß gegen elementare Kinderrechte dar. Institutionelle Kinderschutzsysteme müssen deshalb sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch bei der humanitären Hilfe durchgängig eingeführt werden.

Naturkatastrophen und andere umweltbezogene Veränderungen bedrohen Kinder und Jugendliche weltweit in besonders starker Weise. Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen die gesamte Staatengemeinschaft. Die Bundesregierung beziffert die Zahl von Kindern, die in stark von Überflutungen betroffenen Regionen leben, auf 0,5 Milliarden. Tropischen Stürmen sind 115 Millionen Kinder ausgesetzt. Weitere 160 Millionen Kinder leben in Gebieten mit extremer Dürre. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist bereits heute jeder vierte Todesfall von Kindern unter fünf Jahren auf Umweltverschmutzung zurückzuführen (vgl. Drucksache 19/8066, Antwort 1). Umweltschäden schränken eine Vielzahl von Kinderrechten in beträchtlichem Ausmaß ein (vgl. https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Kinderrecht_auf_gesunde_Umwelt/Bericht_John_Knox_2018.pdf). Weltweit gibt es große Defizite, den auch aus Artikel 24 Absatz 2 c UN-KRK erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen und damit national wie international das Recht auf eine gesunde Umwelt als besonderes Kinderrecht zu verwirklichen. Es ist begrüßenswert, dass

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Bundesregierung angibt entschlossen zu sein, sich gemeinsam mit anderen Staaten „für die Reduzierung umweltbedingter Gesundheitsrisiken, gerade auch für Kinder, aktiv einzusetzen“ (Drucksache 19/8066, Antwort 14). Angesichts dieser dramatischen Zahlen betroffener Kinder weltweit drängt die Zeit und verlangt Engagement sowie verbindliche Ziele der gesamten Staatengemeinschaft.

Die Verwirklichung des Recht auf Bildung (Artikel 28 UN-KRK) ist eine zentrale Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben, das Heranwachsende zu gesellschaftlicher und sozialer Teilhabe ermächtigt. Nicht überall ist der Zugang zu Bildung für Kinder gewährleistet. Besonders in Konflikt- und Krisensituationen oder dort, wo etwa der Schulbesuch wegen sozialer oder gesellschaftlicher Normen beschränkt ist, werden Gruppen von Kindern von der Teilnahme an Bildungsangeboten ausgeschlossen. Dazu zählt etwa der Ausschluss von Mädchen und bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppen.

2018 hat Deutschland der Charlevoix-Erklärung des G7-Gipfels mit dem Titel „Hochwertige Bildung für Mädchen, heranwachsende Mädchen und Frauen in Entwicklungsländern“ zugestimmt und sich damit verpflichtet, für eine inklusive und gleichberechtigte Bildung für Mädchen und Frauen einzutreten. Ziel ist neben der wirtschaftlichen Gleichstellung auch mehr Mitgestaltungsmacht von und für Mädchen und Frauen. Dabei sollen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Zugangshindernisse abgebaut, Investitionen in hochwertige Bildung getätigt und sichere Bildungseinrichtungen für Mädchen geschaffen werden. Auch sollen geflüchtete Mädchen und Frauen, die sich in Not- und Konfliktsituationen, in Lagern und in den Aufnahmegesellschaften befinden, Zugang zu Bildung erhalten (vgl. <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975254/1142210/b8cd247d44a6e0b9c99e7bbd235b0670/2018-06-09-g7-kanada-education-deu-data.pdf?download=1>).

Weltweit setzen sich bereits Kinder und Jugendliche für Menschenrechte ein. Mit dem Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ möchte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der besonderen Rolle von Kindern und Jugendlichen sowie deren Rechten Rechnung tragen. Dort wird formuliert, dass Kinder wichtige Akteure des Wandels sind. Diese Rolle können Kinder und Jugendliche weltweit jedoch nur ausfüllen, wenn von Beginn an ihre Rechte gewahrt und sie zu eigenständigem Handeln befähigt werden. Von elementarer Bedeutung ist dabei weltweit das Recht auf Bildung und auf Zugang zu Gesundheitsversorgung. Dafür braucht es auch ein besseres Monitoring anhand von Indikatoren, um die Zielerreichung messen zu können.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beziffert die Zahl von Kindern, die weltweit Kinderarbeit leisten, auf rund 152 Millionen (vgl. https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_631579/lang--de/index.htm). Im Rahmen der Abschlusserklärung zum G20-Gipfel in Argentinien 2018 hat sich die Bundesregierung zur Förderung menschenwürdiger Arbeit bekannt. Die Erklärung stellt Maßnahmen in Aussicht, um Kinderarbeit „[...] auszumerzen, auch durch die Förderung nachhaltiger Lieferketten“ (vgl. <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975244/1556456/cf94b266%20dd68d4d04c86afd294149d97/2018-12-01-g20-abschlusserklaerung-deu-data.pdf?download=1>).

Kinder sind nach wie vor in besonderem Maße von Gewalt, Missbrauch und den Auswirkungen von Konflikten betroffen. Sie sind darüber hinaus häufig Opfer von Menschenhandel. UNICEF geht davon aus, dass ein Drittel der Opfer von Menschenhandel Kinder sind (vgl. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2018/ein-drittel-der-opfer-von-menschenhandel-weltweit-sind-kinder->

und-jugendliche/171634). Genaue Zahlen zu Opfern von Menschenhandel sind angesichts hoher Dunkelziffern schwer zu ermitteln. In der Bundesrepublik wird Menschenhandel statistisch nicht als gesonderte Ermittlungsverfahren ausgewiesen. Auch eine Unterteilung in minderjährige Opfer und eine gendersensitive Aufschlüsselung liegt daher nicht vor (vgl. Drucksache 19/8066, Antwort 37).

34,5 Millionen Geflüchtete weltweit sind Kinder. Häufig fliehen sie alleine oder mit ihren Familien vor Krieg und Gewalt. Kinder sind in Situationen von Flucht und Migration besonders schutzbedürftig. Auch in Aufnahmeländern gilt es, den Zugang von Kindern zu Gesundheitsversorgung und Bildung zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten. Auch die Situation unbegleiteter Minderjähriger hinsichtlich des Familiennachzugs (vgl. Art. 22, Abs. 2 UN-KRK) muss ebenfalls verbessert werden. Die Bundesregierung gibt an, durch die Förderung verschiedener Projekte und im Rahmen von Initiativen zur Reduzierung von Fluchtursachen für geflüchtete Kinder beizutragen (vgl. https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materiale272_flucht.pdf). Jedoch wird der Nachzug von Familienangehörigen zu unbegleiteten Minderjährigen, die während ihres Asylverfahrens volljährig wurden, entgegen der Rechtsprechung des EuGH aktiv durch die Bundesregierung blockiert.

Die internationalen kinderrechtlichen Regelwerke verbieten die Verhängung und Ausführung von Todesstrafen gegen Kinder und Jugendliche, genauso die Verurteilung zu lebenslangen Haftstrafen (vgl. Art. 37, Abs. a UN-KRK). Die Bundesregierung gibt diesbezüglich an, ihr lägen „keine systematisch erfassten Daten zu Todesurteilen gegen und Hinrichtungen von zur Tatzeit Minderjährigen vor“ (Drucksache 19/8066, Antwort 53). Amnesty International zufolge wurden zwischen 2014 und 2018 jedoch insgesamt 35 Kinder oder zur Tatzeit Minderjährige hingerichtet (im Iran (28), Pakistan (5) und Südsudan (2) (vgl. www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-gegen-minderjaehrige.pdf)).

Die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im von ihnen verabschiedeten Koalitionsvertrag darauf geeinigt, „Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern“ zu wollen. Ziel sei die Schaffung eines „Kindergrundrechts“. Dies ist längst überfällig und hätte auch international eine positive Signalwirkung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.